

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),
Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12054 –**

Tierschutz in Zoologischen Gärten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Haltung von Tieren in Zoologischen Gärten und Tierparks (im Folgenden: Zoos) gerät zunehmend in das Blickfeld des Tierschutzes. Zoos genießen einerseits eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit, was sich in ihren Besucherzahlen widerspiegelt, andererseits mehren sich kritische Stimmen, die das Tierwohl bei der Haltung bestimmter Arten nicht gewährleistet sehen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung so genannter Europäischer Erhaltungs- zuchtprogramme europäischer Zoologischer Gärten kann der Tierschutz in einen Widerspruch zu den Anliegen des Artenschutzes geraten. Das ist im Besonderen dann der Fall, wenn Zoos für sich reklamieren, in bestimmten Fällen eine Selektion durch Tiertötungen durchführen zu dürfen.

Grundlage für die Haltung von Säugetieren in Zoos ist das „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten) der Bundesregierung. Dieses wird derzeit überarbeitet, die dabei mitwirkenden Tierschutzverbände beklagen im Arbeitsprozess erhebliche Zugeständnisse zu Lasten des Tierschutzes.

1. a) Wie viele Zoos gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit in Deutschland?

Eine aktuelle Umfrage bei den für den Vollzug zuständigen Ländern hat ergeben, dass es in der Bundesrepublik Deutschland rund 400 Zoologische Gärten oder andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, gibt (Stand: 22. Januar 2013).

- b) Wie hat sich die Zahl der Zoos in den letzten 20 Jahren entwickelt?

In der Gesamtschau haben sich für das Bundesgebiet keine erheblichen Änderungen ergeben.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Bedeutung der deutschen Zoos vor?

Auf regionaler Ebene ist einzelnen Zoos eine große wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Bedeutung beizumessen. Bundesweit waren zum Stichtag 30. Juni 2012 9 487 Personen im Wirtschaftszweig „botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks“ (Nr. 9104 der Wirtschaftszweigklassifikation 2008) sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, die überwiegende Mehrzahl (73 Prozent) davon sozialversicherungspflichtig. Dieser Wirtschaftszweig beschäftigt weniger als 0,03 Prozent aller sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten in Deutschland. Dieser Anteil hat sich in den vergangenen Jahren praktisch nicht verändert. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 ist die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig um rd. 17 Prozent bzw. 1 400 Personen angestiegen. Dabei hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um rd. 12 Prozent zugenommen, die Zahl der geringfügig Beschäftigten um rd. 33 Prozent.

3. Welche grundsätzlichen rechtlichen Regelungen bestimmen die Haltung von Tieren in Zoos?

Bei der Haltung von Tieren in Zoos sind Regelungen aus verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere dem Artenschutz-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht, zu beachten:

Die Haltung von Tieren in Zoos ist insbesondere in § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt, der Vorschriften über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Zoos sowie die Haltung und die Pflege von Zootieren enthält. § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes setzt die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie) in nationales Recht um. Mit der Einfuhr wildlebender Tiere, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen sind, sind nach Maßgabe des Artikels 4 auch bestimmte Haltungsanforderungen zu erfüllen. § 7 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung enthält darüber hinaus Haltungsbestimmungen für nach Artenschutzrecht besonders geschützte Arten.

Zudem sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Insoweit ist vor allem § 2 zu nennen, dessen Einhaltung Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Halten von Tieren in einem zoologischen Garten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Tierschutzgesetzes ist. Die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes werden für Säugetiere in dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) herausgegebenen „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten) konkretisiert. Dieses Gutachten dient sowohl den zuständigen Behörden der Länder als auch den Tierhaltern als Orientierungshilfe bei der Einrichtung, Genehmigung und Überwachung von Tierhaltungen.

Weiterhin sind die Vorschriften des Tierseuchenrechts grundsätzlich auch auf Tiere anwendbar, die in Zoos gehalten werden. So sind – abhängig von der Art der gehaltenen Tiere – etwa die Regelungen der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche, der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest einzuhalten. Die genannten Verordnungen sehen für Zoos oder ähnliche Einrichtungen Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung im Falle eines Seuchenausbruches vor.

4. Welchen Auftrag hat die Kommission zur Überarbeitung des „Gutachtens über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten), und wie setzt sie sich zusammen?

Das Säugetiergutachten von 1996 wird durch die Überarbeitung an den aktuellen wissenschaftlichen und empirischen Kenntnisstand angepasst. Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Säugetiergutachtens setzt sich folgendermaßen zusammen:

- drei Vertreter der Zooverbände
- drei Vertreter der Tierschutzverbände
- vier unabhängige Sachverständige
- ein Vertreter der Länder
- ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Den Vorsitz führt das BMELV.

5. a) Welchen Arbeitsstand hat die Überarbeitung des Säugetiergutachtens?

Im Rahmen der Überarbeitung wurde das Säugetiergutachten in den letzten zwei Jahren an den aktuellen wissenschaftlichen und empirischen Kenntnisstand angepasst. Der aus diesem Arbeitsprozess hervorgegangene Entwurf wird derzeit umfassend bearbeitet. Danach ist eine schriftliche Anhörung der Länder und Verbände vorgesehen.

- b) Wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen, und wann mit der Veröffentlichung des Gutachtens?

Ein Ende des Verfahrens hängt maßgeblich vom Verlauf der ausstehenden schriftlichen Anhörung ab.

- c) Ist bereits absehbar, für welche Tierarten eine Haltung in Zoos nicht mehr möglich sein wird, bzw. für welche Tierarten eine Haltung in Zoos mit höheren Auflagen verbunden sein wird?

Im Rahmen des Säugetiergutachtens werden Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren beschrieben, die von Tierhaltern und Vollzugsbehörden als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Das Gutachten kann damit den zuständigen Behörden vor Ort helfen, im Einzelfall zu erkennen und zu entscheiden, ob die tierschutzrechtlich geforderten Haltungsbedingungen für eine bestimmte Tierart erfüllt werden und ob eine Erlaubnis für deren Haltung erteilt werden kann. Durch das Gutachten können keine verbindlichen Haltungsverbote ausgesprochen werden. Im Hinblick auf eine Einschätzung, für welche Tierarten eine Haltung in Zoos mit höheren Auflagen verbunden sein wird, bleibt die Endfassung des überarbeiteten Gutachtens abzuwarten.

6. a) Welche Haltung nehmen die in der Kommission mitarbeitenden Vertreter der deutschen Tierschutzverbände zum derzeitigen Arbeitsstand der Überarbeitung des Säugetiergutachtens ein?

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, ist die vom BMELV geleitete Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Säugetiergutachtens u. a. paritätisch mit Vertretern der Zooverbände einerseits und der Tier- und Naturschutzverbände andererseits besetzt. In vielen Fällen konnten Mindestanforderungen formuliert

werden, die von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe mit getragen wurden. In anderen Fällen haben sich die Vertreter der Zooverbände und/oder der Tier- und Naturschutzverbände dem BMELV gegenüber kritisch geäußert.

- b) Ist es zutreffend, dass von diesen sowohl fachliche Ablehnungsgründe geltend gemacht werden als auch der intransparente Entstehungsprozess beanstandet wird?

Beteiligte Tierschutzverbände haben sich mit grundsätzlicher Kritik an einer vorläufigen Entwurfsfassung des überarbeiteten Gutachtens an das BMELV gewandt und u. a. darauf hingewiesen, dass Teile des Entwurfs in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden könnten. Auch die Vertreter der Zooverbände haben sich – mit gegensätzlicher Stoßrichtung – gegen Teile des Entwurfs gewendet. Der Entstehungsprozess war im Übrigen transparent.

- c) Ist mit einer Unterzeichnung des überarbeiteten Gutachtens durch die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in die Kommission berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Tierschutzverbände zu rechnen?

Bei dem betreffenden Entwurf handelt es sich um eine vorläufige Version des Gutachtens, die den Ländern und Verbänden im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zur Stellungnahme zugehen wird. Die überarbeitete Fassung bleibt insofern zunächst abzuwarten, genauso wie die abschließende Bewertung der Vertreter der Tierschutz- sowie der Zooseite.

- 7. a) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren gegen Zoos oder deren Betreiber Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet, und kam es zu Verurteilungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im fraglichen Zeitraum 16 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet worden. In einem Fall sind ein Zoodirektor, ein Zootierarzt sowie ein Zootieroberinspektor wegen gemeinschaftlichen Verstoßes gegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes unter Strafvorbehalt verwarnet worden, in einem anderen Fall ist ein Zoodirektor in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu einem Bußgeld von 1 500 Euro verurteilt worden. In fünf Fällen ist es zu tierschutzrechtlichen Anordnungen, darunter eine unter Zwangsgeldandrohung, gekommen. Die übrigen Verfahren wurden eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass es vereinzelt zu weiteren Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz gekommen ist, die der Bundesregierung nicht bekannt sind.

- b) Wenn ja, um welche Zoos handelte es sich, und was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe?

Es ist öffentlich bekannt, dass im Zoologischen Garten Magdeburg eine Verwarnung unter Strafvorbehalt wegen der Tötung von drei Tiger-Jungtieren ohne vernünftigen Grund ausgesprochen wurde. Gegen das Urteil eingelegte Rechtsmittel blieben – mit Ausnahme der Herabsetzung der Höhe des Tagessatzes in einem Fall – ohne Erfolg.

Weitere Gründe für die Einleitung von Verfahren waren überwiegend eine mangelhafte, tierschutzwidrige Unterbringung und Versorgung verschiedener Tiere sowie Mängel beim Schlachten beziehungsweise Töten von Tieren. Der Bundesregierung ist dabei nicht bekannt, um welche Zoos es sich im Einzelnen handelt.

8. a) Wie viele deutsche Zoos beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung an den so genannten Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen?

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Erhebungen dazu vor, wie viele deutsche Zoos sich an Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP) beteiligen. Die Internetseite des Verbandes der Europäischen Zoos – EAZA – (s. www.eaza.net/ACTIVITIES/CP/Pages/EEPs.aspx) gibt einen Überblick über die derzeit im Verband betreuten EEP und die ESB (Europäische Zuchtbücher). Es werden insgesamt je 189 EEP und ESB aufgelistet. In 63 Fällen sind danach deutsche Zoos als Koordinatoren von EEP und von ESB tätig. Auch der Verband Deutscher Zoodirektoren e. V. (VDZ) berichtet auf seiner Homepage (www.zoodirektoren.de/) darüber, an welchen EEP und ESB Mitglieder des Verbands beteiligt sind. Danach beteiligen sich über 500 VDZ-Mitglieder im Rahmen von insgesamt 92 EEP- und ESB-Projekten an der Zucht bedrohter Arten.

- b) Welche bedrohten und besonders bedrohten Tierarten werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit sowohl in nationalen, europäischen und internationalen Zuchtprogrammen gelistet und in deutschen Zoos gezüchtet?

Den in der Antwort zu Frage 8a genannten Veröffentlichungen ist zu entnehmen, für welche Arten die deutschen Zoos Zuchtbemühungen koordinieren bzw. sich daran beteiligen. Hiernach betrifft dies vor allem die folgenden Arten, die ganz überwiegend auch dem Schutz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unterliegen: Mindoro-Krokodil, Stumpfkrokodil, Nashornleguan, Smaragdwaran, Afrikanischer Strauß, Darwin-Nandu, Australische Zwergscharbe, Schwarzschnabelstorch, Marabu, Zapfenguan, Weißnackenkranich, Klunkerkränich, Sonnenralle, Socorrotaube, Carnaby Weißohr-Rabekakadu, Banks Rabekakadu, Erzlori, Papuahornvogel, Furchenhornvogel, Balistar, Nacktnasenwombat, Goodfellow-Baumkänguru, Matschie-Baumkänguru, Roter Schlanklori, Rotbauchtamarin, Bartaffe/Wanderu, Drill, Dschelada, Hanuman-Langur/Hulman, Weißbart-Stummelaffe, Borneo Orang-Utan, Sumatra Orang-Utan, Zweifingerfaultier, Hoffmanns-Zweifingerfaultier, Großer Ameisenbär, Kleiner Ameisenbär, Gundi, Nordafrikanischer Gundi, Mähnenwolf, Rothund, Malaienbär, Lippenbär, Brillenbär, Riesenotter, Fossa, Borneo-Goldkatze, Schwarzfußkatze, Rostkatze, Persischer Leopard, Chinesischer Leopard, Südlicher Seebär, Karibik Manati/Nagel-Manati, Przewalski Pferd, Asiatischer Halbesel, Schabrackentapir, Buru-Hirscheber/Babirussa, Pinselohrschwein, Tieflandanoa/Anoa, Südpudu, Giraffe, Kirk-Dikdik, Siatunga, Großer Kudu, Mendesantilope, Pferdeantilope.

Zum aktuellen Stand und zur Vollständigkeit der Informationen der in der Antwort zu Frage 8a genannten Internetseiten kann die Bundesregierung keine Aussage treffen, dies liegt in der Verantwortung des Betreibers der jeweiligen Internetseiten. Informationen über sonstige, insbesondere internationale Zuchtprogramme, die neben EEP und ESB bestehen, liegen der Bundesregierung für das Bundesgebiet nicht vor.

9. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Bundesregierung der Tierschutz im Rahmen des Ex-situ-Artenschutzes?

Der Tierschutz besitzt, dem Leitgedanken des Artikels 20a des Grundgesetzes folgend, eine gewichtige Stellung. So ist dem Tierschutz auch bei einer Zucht zur Erhaltung von Tierarten kein geringerer Stellenwert als bei anderen Tierhaltungen beizumessen. Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, dass

dem Tierschutz im Rahmen der Erhaltungszucht in Zoologischen Gärten ein hoher Stellenwert zukommt und das Wohlbefinden der dabei eingesetzten Zoo-tiere durch Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten ist.

10. a) Welchen Beitrag leisten die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme nach Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf den Bestand der Arten in der freien Natur?
- b) Wurden in den letzten 20 Jahren für Zuchtprogramme in Deutschland Tiere aus der Natur entnommen, und wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Informationen aus dem gesamten Bundesgebiet vor, welchen Beitrag die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme im Hinblick auf den Bestand der Arten in der freien Natur leisten. Informationen hierzu enthalten die Internetpräsentationen der in der Antwort zu Frage 8a genannten Verbände. Seitens VDZ wird die Beteiligung von Zoos an Wiederansiedlungsprojekten dargestellt unter www.zoodirektoren.de/staticsite/staticsite.php%3Fmenuid=140&topmenu=20&keepmenu=inactive.html.

Ob und in welchem Umfang in Deutschland Tiere für Zuchtprogramme aus der Natur entnommen wurden, ist der Bundesregierung für das Bundesgebiet nicht bekannt. Die Zuständigkeit für die Erteilung entsprechender Genehmigungen liegt bei den Bundesländern.

11. a) Welche Tierarten werden nach Kenntnis der Bundesregierung in welchem Umfang in deutschen Zoos als so genannte Futtertiere gezüchtet und verfüttert?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass neben Insekten vor allem Kleinsäuger wie z. B. Mäuse, Ratten, Hamster, Kaninchen oder Meerschweinchen, aber auch Vögel sowie Schafe und Ziegen in deutschen Zoos u. a. als Futtertiere für karnivore und omnivore Tierarten gezüchtet und gehalten werden. Detaillierte Kenntnisse zu den einzelnen Tierarten und dem Umfang der Zuchten liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Wie steht die Bundesregierung zu dieser Praxis?

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes hat der Mensch jedes Tier als Mitgeschöpf anzuerkennen und dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Eine Rechtfertigung für die Praxis der Zucht und Verfütterung von Futtertieren ist unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Grundsätze dann anzunehmen, wenn eine alternative Fütterung aus biologischen Gründen nicht angezeigt ist und die Futtertiere entsprechend der Tierschutzvorgaben gehalten werden.

12. Hält es die Bundesregierung mit dem deutschen Tierschutzrecht für vereinbar, im Sinne einer effektiven Erhaltungszucht bedrohter Arten, gezielt einen gewissen Überschuss an Tieren zu züchten, und die überzähligen Exemplare dann – sofern sie nicht artgerecht untergebracht werden können – zu euthanasieren und (wenn möglich) zu verfüttern?

Erhaltungszucht hat das Ziel, Tierarten ex situ zu bewahren, die in ihrem natürlichen Lebensraum vom Aussterben bedroht sind. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht notwendig, mehr Tiere dieser Arten zu züchten, als für die Erhaltung

der Arten ex situ mit einem hinreichenden Genpool erforderlich ist. Die gezüchteten Tiere sollen in die Freiheit zurückgeführt werden, sobald und soweit die Bedingungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung in den natürlichen Lebensräumen wiederhergestellt sind. Auch bei kontrollierter Zucht ist es bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Verbleibs von nachgezüchteten Tieren nicht immer auszuschließen, dass sich in Einzelfällen die Frage nach der Tötung solcher nicht zu Futterzwecken bestimmter Tiere stellt. Diese Tötung kann aber immer nur eine Ultima Ratio sein, wenn eine tierschutzgerechte Haltung, gegebenenfalls im Rahmen einer anderweitigen Unterbringung, faktisch ausgeschlossen ist. Ob für diesen Ausnahmefall ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zur Rechtfertigung gegeben ist, bedarf im Einzelfall der sorgfältigen Prüfung.

13. Hält es die Bundesregierung für zulässig, dass § 42 Absatz 8 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dahingehend ausgelegt wird, dass überzählige Tiere einer Erhaltungszucht gefährdeter Arten in Zoos mit laufendem Betrieb getötet werden dürfen?

§ 42 Absatz 8 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält eine spezifische Regelung für den Fall der Schließung eines Zoos. Im Rahmen dieses Paragraphen ist eine Tötung von Zootieren nur für den Fall der Schließung eines Zoos oder eines Teils davon und auch dann nur mangels zumutbarer Alternativen als letzte Option zulässig. Eine Rechtsgrundlage für die Tötung von Tieren unabhängig von der Schließung eines Zoos stellt § 42 Absatz 8 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dagegen nicht dar.

14. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Forderung nach einem generellen Euthanasieverbot im Rahmen der Erhaltungszucht bedrohter Arten ein?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Ein generelles Euthanasieverbot erscheint der Bundesregierung in diesen Fällen nicht sachgerecht.

